# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***[Name***

***Straße Nr.***

***PLZ Ort]***

 (Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***[Name***

***Straße Nr.***

***PLZ Ort]***

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe**

im/in

***[Bezeichnung der Werkstatt für Menschen mit Behinderung***

***Straße Nr.***

***PLZ Ort]***

(Leistungsangebot)

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom *[TT.MM.20JJ]* gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 7 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst:

*[Kurzbezeichnung des Leistungsangebots]*

1. Das Leistungsangebot nach § 61 Abs. 1 a) LRV umfasst *[XY]* Plätze. Davon sind vereinbart:
* *[XY]* Plätze im Arbeitsbereich der WfbM nach § 67 LRV inkl. ausgelagerte Außenarbeitsplätze und Außerarbeitsgruppen und
* *[XY]* Plätze im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer nach § 68 LRV[[1]](#footnote-1).

*[Optional: Aufnahme zusätzlicher Angaben zur Angebotsstruktur]*

1. Das Leistungsangebot hat regelhafte Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag *[XY]* Uhr bis *[XY]* Uhr und am Freitag von *[XY]* Uhr bis *[XY]* Uhr. In der Regel hat das Leistungsangebot *[XY]* Schließtage im Jahr.
2. *[Optional: Das Leistungsangebot weist am Standort zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses insbesondere folgende Struktur-/Umweltfaktoren auf[[2]](#footnote-2):*
* *[Ort]*
* *[Lage (Einbindung in das örtliche Umfeld)]*
* *[Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements]*
* *[ÖPNV]*
* *[Medizinische Versorgung]*
* *[Einkaufsmöglichkeiten]*
* *[…]]*

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe und Einzugsgebiet des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige Menschen mit

Beeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, soweit die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 62 Abs. 1 LRV i.V.m. § 219 Abs. 2 S. 1 SGB IX vorliegen.

1. Dabei weist der Personenkreis folgende Merkmale[[3]](#footnote-3) auf
2. im Arbeitsbereich WfbM nach § 67 LRV :
* *[…]*
1. im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer nach § 68 LRV:
* *[…]*
1. Das Einzugsgebiet im Sinne des § 64 Abs. 2 LRV ist festgelegt auf *[...]*.
2. Die Aufnahmeverpflichtung bestimmt sich nach § 64 Abs. 1 LRV.
3. Keine Aufnahmeverpflichtung[[4]](#footnote-4) besteht für Menschen mit Behinderungen, bei denen trotz der für dieses Angebot vereinbarten personellen Ausstattung (vgl. § 11)
* ein erhebliches fremdgefährdendes oder selbstgefährdendes Verhalten zu erwarten ist*,*
* oder bei denen das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.
1. Die Leistungsverpflichtung endet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
* Die Voraussetzung nach § 219 Abs. 2 SGB IX sind nicht mehr erfüllt.
* Die Person nimmt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf.
* Der Werkstattvertrag ist rechtswirksam beendet.
* Erreichen der Altersgrenze der Regelaltersrente

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

Das Leistungsangebot verfolgt die Ziele aus § 63 LRV sowie

1. aus Ziffer 4 der Anlage Leistungen im Arbeitsbereich WfbM zu § 67 Abs. 5 LRV,
2. aus Ziffer 4 der Anlage Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer zu § 68 Abs. 5 LRV

und die individuellen Teilhabeziele der im Leistungsangebot aufgenommenen Personen.

*[optional: Bezogen auf den unter § 3 beschriebenen Personenkreis werden folgende angebotsspezifische Ziele vereinbart:*

* *[…]]*

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche[[5]](#footnote-5):

1. Leistungen im Arbeitsbereich WfbM nach § 67 LRV
2. Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer nach § 68 LRV
3. Leistungen zur Pflege im Rahmen der Standardleistung im Arbeitsbereich WfbM und Werkstatt-Transfer (§ 67 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 82 LRV)
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 2 LRV

### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart

* als standardisierte Leistungen nach § 66 Abs. 1 LRV (§ 7)
* als Individualleistung zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) nach § 66 Abs. 2 LRV (§ 8)

### § 7 Art und Inhalt der Standardleistung

1. Das Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich WfbM i. S. v. § 67 Abs. 1 a) bis d) LRV umfasst:
	1. Leistungen zur angemessenen Beschäftigung an einem Arbeitsplatz, u. a. durch:
	* *[Konkrete Beschreibung der Gruppenangebote aus den Bereichen Produktion, Handwerk etc. möglich]*
	* *[…]*
	1. Leistungen zur angemessenen beruflichen Bildung im Arbeitsbereich
	* *[Konkrete Beschreibung möglich]*
	* *[…]*
	1. Leistungen zur persönlichen Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
	* *[Konkrete Beschreibung möglich]*
	* *[…]*
	1. Leistungen zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt[[6]](#footnote-6):
	* *[Konkrete Beschreibung möglich]*
	* *[…]*
2. Das Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer i. S. v. § 68 LRV entspricht inhaltlich dem standardisierten Angebot nach Abs. 1.
3. Die Standardleistung enthält Leistungen zur Pflege gem. § 82 Abs. 1 LRV.

|  |  |
| --- | --- |
| Körperbezogene Pflegemaßnahmen | Hilfen bei der Körperpflege: * *[…]*

Hilfen bei der Ernährung: * *[…]*

Hilfen zur Mobilität: * *[…]*
 |
| Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege | *[Konkret zu vereinbaren aus der Anlage zu § 82 Abs. 1b LRV]**[…]* |

1. Das Leistungsangebot beinhaltet nach § 113 Abs. 4 SGB IX[[7]](#footnote-7) auch Leistungen zur Sozialen Teilhabe für die Zubereitung und die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für alle Leistungsberechtigten im Leistungsangebot.

### § 8 Art und Inhalt des Jobcoaching als Individualleistung

#### Leistungen zum Jobcoaching als Individualleistung nach § 66 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 e) LRV werden für Leistungsberechtigte, für die der Übergang in ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angebahnt oder vorbereitet werden soll, zusätzlich zu den Leistungen nach § 67 Abs. 1 a) - d) LRV vereinbart.

#### Die Leistungen zum Jobcoaching beinhalten insbesondere[[8]](#footnote-8)

* *Maßnahmen am unmittelbaren Arbeitsplatz, insbesondere eine systematische betriebliche Erprobung und Vorbereitung auf ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, mit dem Ziel die betrieblichen Anforderungen an die Fähigkeiten so weit als möglich anzupassen, die Fähigkeiten zur Übernahme der verabredeten Anforderungen zu trainieren.*
* *Übertragung der Anweisungs- und Unterstützungskompetenz mit Hilfe von Schulungen etc. auf betriebliche Ansprechpersonen (Ausschleichen von Jobcoaching).*
* *sonstige Qualifizierungsleistungen und begleitende Bildungsangebote zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Anforderungen an das angestrebte Arbeitsverhältnis (Arbeitssicherheitsunterweisungen am Arbeitsplatz, Arbeitssicherheitskurse, Stapler(führer)schein, Hygieneprüfungen etc.) sowie das im Einzelfall erforderliche Mobilitätstraining - inklusive Unterstützung bei der Erlangung spezifischer Fahrerlaubnisse.*
* *[…]*

### § 9 Beschäftigungszeit / Teilzeitbeschäftigung

1. Die Beschäftigungszeit in der WfbM wird nach §§ 70, 71 LRV wie folgt geregelt:

*[...]*

1. Die näheren Festlegungen zur Teilzeitbeschäftigung sind in der Anlage zu § 71 LRV verbindlich geregelt.
2. Für das hier vereinbarte Leistungsangebot wird folgendes Teilzeitmodell vereinbart:

*[...]*

### § 10 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

### § 11 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV) von *[XY]* h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Zur Qualifikation des Personals, das Fachleistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
3. Fachkraft (Studium):
* *[Qualifikationen sind festzulegen]*
1. Fachkraft (Ausbildung):
* *[Qualifikationen sind festzulegen]*
1. Nicht-Fachkraft:
* *[Qualifikationen sind festzulegen]*

*[Hinweis: es können auch für einzelne Leistungsbereiche Abweichungen geregelt werden:*

*Abweichend davon wird für folgende Fachleistungen vereinbart:*

1. *Leistungen zur Pflege:*
* *[Qualifikationen sind festzulegen]*
1. *[…]]*
2. Als personelle Ausstattung für die Standardleistung im Arbeitsbereich WfbM wird vereinbart:
* Werkstattleitung: 1 zu 120
* Hauswirtschaft/Haustechnik: *[Nach Vereinbarung]*[[9]](#footnote-9)
* Verwaltung: 1 zu 40 / ab 121. Platz: 1 zu 50
* QM, IT, Datenschutz, Arbeitssicherheit: 1 zu 120
* Vereinbarung über weitere Personalausstattung im Arbeitsbereich:
	+ 1 zu *[XY]* (Bandbreite 1 zu 10 bis 1 zu 8,4)
	+ Menschen mit seelischer Behinderung: 1 zu *[XY]* (Bandbreite 1 zu 10 bis 1 zu 7,90)

Darin enthalten

* + Gruppenleitung: 1 zu 12
	+ Sozialdienst: 1 zu 120 / Menschen mit seelischer Behinderung: 1 zu 60
	+ Pflegekräfte: 1 zu *[XY]* (bis zu 1 zu 80)
	+ Arbeitsvorbereitung: 1 zu *[XY]* (bis zu 1 zu 120)
	+ Hilfskräfte: 1 zu *[XY]* (bis zu 1 zu 240)
	+ Werkstattrat: 1 zu 430
1. Als personelle Ausstattung für die Standardleistung im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer wird über Abs. 3 hinaus für das weitere Personal im Arbeitsbereich folgender Zusatzschlüssel vereinbart: 1 zu *[XY]* (Bandbreite 1 zu 24 bis 1 zu 12)
2. Als personelle Ausstattung für die Individualleistungen (§ 8) wird vereinbart, dass Individualleistungen nach § 8 über Fachleistungsstunden abgerechnet werden. Somit ergibt sich die personelle Ausstattung aus den jeweiligen Gesamtplänen.

### § 12 Räumliche und sächliche Ausstattung

1. Zur Erbringung der Fachleistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt wird gem. § 74 LRV vereinbart:
* Räumliche Ausstattung:
	+ […]
* Sächliche Ausstattung:
	+ *[…]*
* Weitere betriebsnotwendige Anlagen:
	+ Gebäude
		- *[…]*
	+ Sonderinfrastruktur
		- *[…]*
	+ *[…]*
1. Zur Erbringung der Fachleistungen gem. § 11 Abs. 4 LRV wird vereinbart:
* Räumliche Ausstattung:
	+ *[…]*
* Sächliche Ausstattung und erforderliche betriebsnotwendige Anlagen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
	+ *[…]*

### § 13 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen definieren sich nach § 37 LRV gemäß den Maßstäben zur Struktur‑, Prozess- und Ergebnisqualität. Die besonderen Qualitätskriterien werden nach § 69 Abs. 1 LRV vereinbart.
2. Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur wirksamen Leistungserbringung dar. Für die Strukturqualität gelten folgende Maßstäbe:
3. Ausstattung des Leistungsangebots:
4. Personelle Ausstattung einschließlich der fachlich qualifizierten Anleitung der Mitarbeitenden sowie der Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung
5. Räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich der für das Leistungsangebot geltenden baulichen Standards
6. Bestehende Kooperationen und ähnliches zur Einbindung des Leistungsangebots in den Sozialraum und das Gemeinwesen:

*[… z.B. Zusammenarbeit mit dem IFD, Mitwirkung an Arbeitskreisen, Prozesse zur Verbesserung der inklusiven Teilhabe wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt]*

1. Umsetzung geeigneter Regelungen und Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 LRV unter Beteiligung des Werkstattrates zur Einhaltung
2. des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und
3. der Barrierefreiheit des Angebots gem. § 4 BGG.

*[Option: Derzeitige Einschränkungen der Barrierefreiheit sind[[10]](#footnote-10):*

*- […]]*

1. Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX vom *[TT.MM.20JJ*] zum Schutz der leistungsberechtigten Personen. Änderungen und Fortschreibungen des Gewaltschutzkonzepts werden dem Leistungsträger mitgeteilt. Die Leistungsträger wirken nach § 37a Abs. 2 SGB IX darauf hin, dass das Gewaltschutzkonzept beim Leistungserbringer umgesetzt wird.
2. Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leistungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Für die Prozessqualität gelten folgende Maßstäbe:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*
1. Die Ergebnisqualität der Leistungserbringung entspricht nach § 69 Abs. 1 Satz 2 LRV dem operationalisierbaren Zusammenwirken von Struktur- und Prozessqualität. Für die Zielerreichung gelten folgende Maßstäbe:
* *[individuell zu vereinbaren]*
1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Folgende Verfahren und Maßnahmen werden angewendet:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*
1. Der Leistungserbringer erstellt für jede leistungsberechtigte Person i. d. R. alle zwei Jahre einen personenbezogenen Teilhabebericht zur Teilhabe am Arbeitsleben. Für Form und Inhalt des Teilhabeberichts gilt folgendes:

*[individuell zu vereinbaren, z.B. bezüglich der Inhalte:*

* *Einschätzung zum Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung*
* *Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Nützlichkeit für die Zielerreichung*
* *Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnahmenverbesserungen*
* *[…]]*

Der Teilhabebericht ist dem Träger der Eingliederungshilfe *[Auswahl: nach/ohne]* Aufforderung *[Option: innerhalb von [XY] Monaten]* vorzulegen.

1. Das Monitoring bestimmt sich nach § 69 Abs. 2 LRV i.V.m. der Anlage zu § 69 Abs. 4 LRV „Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern (aLA)“.

### § 14 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [*TT.MM.20JJ*] und hat eine Laufzeit bis zum [*TT.MM.20JJ*].
2. *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[11]](#footnote-11) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): […]].*

### § 15 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung

1. Leistungen nach § 68 LRV können nur i. V. m. Leistungen nach § 67 LRV vereinbart werden (vgl. § 68 Abs. 4 LRV). [↑](#footnote-ref-1)
2. Im Folgenden beispielhafte Aufzählung [↑](#footnote-ref-2)
3. Es gelten § 62 Abs. 2 LRV und § 220 Abs. 1 SGB IX. Ein Merkmal (z. B. zur Spezialisierung) kann auch die Art der Behinderung darstellen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. § 219 Abs. 2 S. 2 SGB IX. [↑](#footnote-ref-4)
5. Optionen, Mehrfachnennung möglich. Das Muster bildet ein beispielhaftes Leistungsspektrum einer WfbM ab. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. auch §§ 58 Abs. 2 Nr. 3, 219 Abs. 1 S. 3 SGB IX i.V.m. 5 Abs. 4 WVO. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. § 67 Abs. 3 S. 2 LRV. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die folgenden Punkte dienen als Orientierungsrahmen für die Konkretisierung vor Ort. [↑](#footnote-ref-8)
9. Hierin sind sowohl Personalausstattungen nach § 10 Abs. 4 LRV, als auch nach § 113 Abs. 4 SGB IX enthalten. [↑](#footnote-ref-9)
10. Ausnahmen sind im Einzelnen zu nennen/begründen und Auswirkungen auf den Personenkreis/die Zielgruppe nach § 3 sind zu beachten. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-11)